

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit

in der Stadt Porta Westfalica

vom 30.06.2025

Präambel / Zielsetzung

Das kulturelle Leben der Stadt Porta Westfalica ist zu einem großen Teil geprägt von Angeboten freischaffender Künstler*innen sowie zahlreichen Kunst-, Kultur- und Musikvereinen. Sie bereichern und ergänzen das städtische Kulturprogramm mit ihren breitgefächerten Kulturangeboten und bieten attraktive Angebote für alle. Ohne deren Beiträge wäre die vielfältige Kulturlandschaft in Porta Westfalica undenkbar. Ziel der Kulturförderrichtlinien ist daher, dieses Engagement zu erhalten, aber auch innovativ weiterzuentwickeln, um die Stadt Porta Westfalica als Kulturstandort zu stärken.

Mit dieser Förderrichtlinie soll ein verbindlicher und transparenter Handlungsrahmen für die finanzielle Förderung kultureller und künstlerischer Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Stadt Porta Westfalica vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Angebotes und der Vielfalt der Kultur in der Stadt Porta Westfalica.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

Liegt zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt vor, werden Zuwendungen vorläufig gewährt. Ein Zuwendungsbescheid hierzu ergeht vorläufig.

Zuwendungsberechtigt sind Einzelpersonen sowie freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Von der Förderung ausgeschlossen sind allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie ausschließlich kommerzielle Angebote und Angebote, die der Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich freie Kulturträger, Künstlerinnen und Künstler, Initiativen, gemeinnützige Vereine und Einzelpersonen, die ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Porta Westfalica haben.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Antragsteller ohne Sitz in Porta Westfalica gefördert werden, sofern die beantragte Maßnahme nachweislich in Porta Westfalica stattfindet, einen erkennbaren Bezug zum kulturellen Leben der Stadt aufweist und von besonderem öffentlichem Interesse ist. Über die Entscheidung eines Ausnahmefalles befindet der Fachausschuss für Kulturarbeit.

3. Höhe der Zuwendung

In Anerkennung der Leistungen von Einzelpersonen, freien Initiativen und Vereinen stellt die Stadt Porta Westfalica im Rahmen einer Projektförderung Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € für die Förderung der freien Kulturarbeit zur Verfügung.

4. Förderkriterien

Grundsätzlich werden nach Maßgabe dieser Richtlinie solche Projekte, Formate und Veranstaltungen gefördert, die sich durch überzeugende kulturelle Konzepte, durch Innovativität, inhaltliche Qualität und Nachhaltigkeit auszeichnen. Weiterhin soll mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden.

Kulturprojekte werden gefördert,

- die an lokale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen und in besonderer Weise einen Bezug zur Stadt, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen.
- die aufgrund ihrer besonderen künstlerischen Qualität zur Belebung der Stadt bzw. ihrer Ortsteile beitragen.
- die ungewöhnliche Kulturorte nutzen und Veranstaltungsorte neu in Szene setzen.
- die geeignet sind, kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und kulturelle Teilhabe durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu vermitteln.

- die Menschen aktivieren, selbst künstlerisch tätig zu werden.
- das kulturelle Angebot der Stadt Porta Westfalica überregional sichtbar machen.
- die Menschen in ihren Lebensumfeldern aufsuchen, in denen überdurchschnittlich viele Personen in benachteiligten Lebenslagen wohnen.
- die mit Mitteln der Kunst und Kultur den Austausch unterschiedlicher Lebensformen fördern und zum toleranten Miteinander, zum interkulturellen und interreligiösen Dialog und zur Integration beitragen.
- die der Pflege des kulturellen Gedächtnisses, der Erinnerungs- und Gedenkkultur dienen.

5. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Stadt Porta Westfalica zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen,
- eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind sowie
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten.

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass das Zuwendungsziel nicht mit Eigenmitteln oder sonstigen Drittmitteln erreichbar ist.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung (Projektförderung). Bei allen Zuwendungen ist die Einbringung eines Eigenanteils seitens des Empfängers erforderlich.

Anträge sind bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr zu stellen. Sofern die Fördersumme noch nicht voll ausgeschöpft ist, können über den Stichtag hinaus weitere Anträge für das laufende Haushaltsjahr eingereicht werden. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch Beschluss des Fachausschusses für Kulturarbeit.

Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf nach Erhalt des Bewilligungsbescheides. Kommt das beantragte Projekt nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

6. Mitteilungspflichten

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, die für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblich waren. Dies ist u.a. der Fall, wenn weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden bzw. wenn sich maßgebliche Umstände ändern.

7. Nachweispflichten

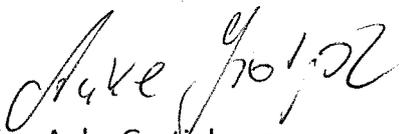
Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger innerhalb von 3 Monaten der Stadt einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Die Stadt behält sich vor, den Verwendungsnachweis im Einzelfall durch Einsichtnahme der Belege zu prüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Porta Westfalica tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.09.2022 außer Kraft.

Porta Westfalica, 30.06.25



Anke Grotjohann
Bürgermeisterin